

Große Kreisstadt Bischofswerda

Landkreis Bautzen



Ergänzungssatzung mit Begründung „Flst.-Nr. 1364/4 und 1364/6 – Alte Belmsdorfer Straße“

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Gemarkung Bischofswerda

ENTWURF

Aufsteller: Große Kreisstadt
Bischofswerda
Altmarkt1
01877 Bischofswerda

Verfasser Bilanzierung: GLI-PLAN GmbH
Bautzener Straße 34
01877 Bischofswerda



Bischofswerda, 20.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis.....	3
Anhangsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	4
1.3 Rechtliche Grundlagen.....	4
2 Plangebiet	5
2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
2.2 Bebauung und Nutzung.....	5
2.3 Naturräumliche Grundlagen	6
2.3.1 Naturräumliche Gliederung / Relief / Geomorphologie.....	6
2.3.2 Schutzgebiete nach SächsNatSchG.....	6
2.3.3 Schutzgebiete nach SächsWG.....	6
2.3.4 Schutzgebiete und -objekte nach SächsDSchG	6
2.3.5 Weitere Schutzgebiete (gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21.Mai 1992)	6
3 Ermittlung, Darstellung und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes 6	
3.1 Boden.....	6
3.2 Grundwasser.....	7
3.3 Oberflächenwasser	7
3.4 Klima.....	7
3.5 Arten und Lebensräume	7
3.6 Landschaftsbild / Erholungsvorsorge.....	8
3.6.1 Bewertung nach dem Modell von Nohl	8
4 Bewertung und Bilanzierung des Eingriffes an Hand der Formblätter gemäß Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen9	
5 Landschaftspflegerische Maßnahmen	13
5.1 Vorbemerkungen.....	13
5.2 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (V).....	13
5.3 Ausgleichsmaßnahmen (A) (gemäß § 15 BNatSchG)	14
5.4 Ersatzmaßnahmen (E)	16
5.5 Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen.....	16

5.6	Zusammenfassung und abschließende Beurteilung	16
5.7	Tabellarische Gegenüberstellung (gemäß Musterkarten – LBP).....	18
6	Quellenverzeichnis	19
7	Anhang.....	21

Anlagenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Formblatt I Ausgangswert und Wertminderung der Biotope	10
Tabelle 2: Formblatt II Wertminderung und funktionsbezogener Ausgleich bzw. Ersatz	11
Tabelle 3: Formblatt III Wertminderung und biotopbezogener Ausgleich	11
Tabelle 4: Formblatt IV nicht ausgleichbare Wertminderung und biotopbezogener Ersatz....	12
Tabelle 5: Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Geltungsbereich	5
Abbildung 2: Maßnahmenblatt V1 zur Maßnahme: Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit; Abriss der Scheune.....	22
Abbildung 3: Maßnahmenblatt V2: Maßnahme zur Prüfung auf Besatz durch Fledermäuse und Vögel.....	24
Abbildung 4: Maßnahmenblatt A1: Ausgleichsmaßnahme „Pflanzung von Einzelbäumen im Umfeld des Eingriffs“	26

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der Ergänzungssatzung ist die beabsichtigte Einbeziehung der Grundstücke an der Alten Belmsdorfer Straße 27 für Wohnbauflächen auf den Flurstücken 1364/4 und 1364/6 der Gemarkung Bischofswerda nach den Bestimmungen des BauGB in den unbeplanten Innenbereich der Ortslage Belmsdorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche in der Größe von 2.000 m².

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Ziel der der Satzung ist es, die vorhandene Bebauung entlang der Alten Belmsdorfer Straße durch Einbeziehung der Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage zu ergänzen. Durch die Ergänzung des unbeplanten Innenbereichs um diese Außenbereichsflurstücke soll der Lückenschluss sowie die Abrundung des Ortsrandes in diesem Bereich bezweckt werden.

Mit der Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht und Voraussetzungen für eine gestalterisch sinnvolle Ausprägung des Ortsrandes in diesem Bereich von Belmsdorf geschaffen werden. Ziel der Satzung ist es, das Baurecht für Wohnbebauung zu schaffen.

Angedacht ist eine Bebauung mit Einzelhäusern in offener Bauweise welche nach § 9 Abs. 1 BauGB zulässig ist. Die geplante Bebauung orientiert sich an der Umgebungsbebauung und besonders an den Grundstücken 1360/4 und 1360/5. Diese Einfamilienhäuser sind er in den letzten Jahren entstanden und gehören nicht zum alten Ortskern.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Planungsgrundsatz sind die in § 1 a Baugesetzbuch (BGB) formuliert Ziele bezüglich des Umweltschutzes.

Ziel ist es,

- Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Das Vorhaben im Außenbereich stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 SächsNatSchG dar, welcher § 15 Abs. 2 BNatSchG im Fall seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Eingriff in Natur und Landschaft i.S. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundfläche oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

2 Plangebiet

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet grenzt östlich an das Stadtgebiet Bischofswerda. Die beiden Flurstücke befinden sich in der Gemeinde der Stadt Bischofswerda im Landkreis Bautzen. Zudem gehört das Gebiet zur Planungsregion Oberlausitz – Niederschlesien im Freistaat Sachsen. Naturräumlich lässt sich das Gebiet in das Westlausitzer Hügel- und Bergland (WHB) einordnen.

Ergänzungssatzung "Flst. 1364/4 und 1364/6 - Alte Belmsdorfer Straße
Übersichtskarte mit Geltungsbereich



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Geltungsbereich

2.2 Bebauung und Nutzung

Die Fläche des Flurstücks 1364/6 ist mit älteren Nadelbäumen, Obstgehölzen, einem Gemüsegarten sowie einer mehrschürigen Wiese ausgestattet. An der Grenze zum Flurstück 1364/4 befindet sich ein nicht unerheblicher Aufwuchs des Götterbaumes. Zudem folgt an der Grenze die eingestürzte Scheune.

Die Biotoptypen- und Landnutzungskartierung kartierte beide Flurstücke als 9132 Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen/ Wohngebiet/ bäuerlich Hofstandort, Einzelgehöft, Aussiedlerhof, Landgasthof. Das Liegenschaftskataster weist das Flurstück 1364/6 als Grünanlage aus, wohingegen 1364/4 als Wohnbaufläche verzeichnet wurde. Der wirksame Flächennutzungsplan zeichnet die Fläche 1364/6 als landwirtschaftliche Fläche aus, die darunter liegende 1364/4 hingegen als gemischte Baufläche.

2.3 Naturräumliche Grundlagen

2.3.1 Naturräumliche Gliederung / Relief / Geomorphologie

Großräumlich besitzt das Gebiet Übergangscharakter vom Oberlausitzer Bergland zu den nördlich und westlich vorgelagerten Hügellandbereichen. Im Nordwesten grenzt es an die Tieflandgebiete Großenhainer Pflege und Königsbrück-Ruhlander Heiden. Es ist durch die Auflösung der Vollformen in verschiedene Hügel- und Kuppengebiete gekennzeichnet. Nur an wenigen Stellen bestimmen noch einmal Bergrücken das Landschaftsbild.

2.3.2 Schutzgebiete nach SächsNatSchG

Es werden keine Schutzgebiete nach SächsNatSchG berührt.

2.3.3 Schutzgebiete nach SächsWG

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Schutzgebiete nach SächsWG.

2.3.4 Schutzgebiete und -objekte nach SächsDSchG

Die Scheune auf Flst. 1364/4, Gemarkung Bischofswerda, ist als Kulturdenkmal gelistet. Eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde, dem Landesamt für Denkmalschutz und der Stadtverwaltung Bischofswerda ist angedacht.

Die Scheune befindet sich in einem äußerst schlechten und ruinösen Zustand. So sind nur die Grundmauern intakt und sichtbar, das Dach und die Holzwandungen sind komplett eingestürzt.

2.3.5 Weitere Schutzgebiete (gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21.Mai 1992)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine FFH-Gebiete bzw. grenzen auch nicht unmittelbar an.

3 Ermittlung, Darstellung und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

3.1 Boden

Große Flächen im Westlausitzer Hügel- und Bergland werden von einer Decke aus Löss- und Gehängelehm (Lössderivate) überzogen, was bei ausreichender Mächtigkeit (> 0,5 m) zur Ausbildung von Parabraunerden (14,7 %) und Pseudogley-Parabraunerden geführt hat. Auf Flachformen und in Muldenlage neigen die Lösses allerdings zur Staunässe, deshalb bilden sich recht häufig (25,4 %) Pseudogleye. Wo die Felsbasis die Sedimente durchragt, bildeten sich Braunerden (39,7), teilweise auch schuttreiche Braunerden gebildet. Die restlichen Böden bilden sich aus Auenböden wie Gleye und Vega-Böden.

3.2 Grundwasser

Baugrunduntersuchungen wurden zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgenommen, so dass die Aussagen zum Grundwasser nur sehr allgemein für die Landschaftseinheit getroffen werden können. Die Schutzfunktion der Deckschichten richten sich nach anstehenden Deckschichten. In Gebieten mit Lösslehmdecken wird ein mittleres Schutzpotenzial erreicht. In Gebieten mit auflagernden sandig-kiesigen Sedimenten ist der oberste Grundwasserleiter generell ungeschützt. Dies ist auf die hohe Durchlässigkeit der Lockermaterialdecke bzw. der Verwitterungsböden zurückzuführen.

3.3 Oberflächenwasser

Im Westlausitzer Hügel- und Bergland sind Fließgewässer mit einer Gesamtlänge von 1.282 km vorhanden, die Flussnetzdicke beträgt 1,34 km / km². Von der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden 385 km Fließgewässerstrecke erfasst.

Auf dem Grundstück befinden sich keine Fließgewässer oder Standgewässer, die Wesenitz verläuft in ca. 350m westlich des Grundstückes

Die Wasserfläche der stehenden Gewässer beläuft sich auf 770 ha, die allesamt ausschließlich künstlicher Natur sind.

3.4 Klima

Die Jahresniederschläge im zentralen und Ostteil belaufen sich im Mittel auf 750 mm. In den Becken und Mulden fallen tendenziell etwas geringere Niederschläge. Wohingegen sie in den Berglagen etwas höher sind. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 8,5 °C.

3.5 Arten und Lebensräume

Auf dem Grundstück mit den Flurstücksnummern Nr. 1364/4 und 1364/6 findet sich Grünland mit einer mehrschürigen Mahd. An der westlichen Grundstücksgrenze finden sich Nadelbäume und einige Obstgehölze. Darüber hinaus ist das Grundstück mit einem Gemüsegarten und Gewächshaus ausgestattet. Im Norden des Grundstückes befindet sich die ruinöse Scheune sowie weitere Bebauung mit einem Wohnhaus. Die Flächen außerhalb des Grundstückes weisen ein ländlich geprägtes Wohngebiet, eine wassergebundene Straße mit Alleeartigen Bepflanzung sowie großflächige Ackerfluren auf.

Floristisch und faunistisch die Gartenbrach- und Grünflächen selbst nur eine geringe Bedeutung. Bei den beiden Flächen handelt es sich um gering strukturierte und artenarme und nährstoffreiche Biotope. Dies ist auf die Lage am Ortsrand und die Beeinflussung durch die damit gegebene Nutzung (Lärm, Stoffeintrag) und die vormalige Bewirtschaftung, teils künstliche Anlage, der Fläche zurückzuführen.

Es wird vermutet das verschiedene Gattungen und Arten der Käfer, Ameisen, Spinnen, Tagfalter, Libellen, Hummeln, Wildbienen, Heuschrecken, Schnecken, Amphibien, Reptilien, Säugtieren und Vögel auf dem Grundstück vorkommen können. Diese Vorkommen sind jedoch auf Grund der oben aufgeführten Gründe im direkten Untersuchungsraum quantitativ eher gering. Das Planungsgebiet ist einschließlich seines Umfeldes stark anthropogenisiert und weist keine Reste einer natürlichen Vegetation auf. Aufgrund der Gehölzreicheren Umgebung kann

davon ausgegangen werden das es zu keinem essentiellen Lebensraumverlust für Vögel oder Fledermäuse kommt.

Ein Großteil der vorhandenen Nutzung und Gliederung bleibt erhalten.

Der Untersuchungsraum hat keine Bedeutung für die Biotopvernetzung. Der Biotopwert der Flächen und somit auch die Bedeutung für Landschaftspflege und Naturschutz sind gering.

Der geringe Baumbestand kann in geringem Umfang Grundlage für menschliche Erholung und Naturerlebnis gesehen werden.

3.6 Landschaftsbild / Erholungsvorsorge

Das Plangebiet selbst zählt als Ortsrandgebiet nicht zu den Elementen, welche eine große Bedeutung für die Erholung haben und typisch für die Landschaft der Region sind und besitzt daher eine geringe bis sehr geringe Wertigkeit für das Landschaftsbild und die Erholungsleistung.

Eine Veränderung erfuhr das Landschaftsbild im Plangebiet bereits durch die Baukörperkonzentration und Versiegelungen im Mischgebiet. Aufgrund der Durchgrünung des Standortes und der Abrundung zum Außenbereich durch eine Standortgerechte Neupflanzung, wird der negative Einfluss reduziert.

3.6.1 Bewertung nach dem Modell von Nohl

Das Gebiet wird aufgrund der oben aufgelisteten Charakteristika in die erste von drei Kategorien nach Nohl eingeteilt. Diese Kategorie setzt sich aus den Stufen 1 und 2 zusammen und beschreibt ein geringes Risiko (zwischen Restrisiko und Grenzrisiko) und weist eine nicht nötige Risikoreduzierung aus.

4 Bewertung und Bilanzierung des Eingriffes an Hand der Formblätter gemäß Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen

Die Fläche der Grundstücke beträgt unvermessen:

- 1364/4 ca. 1.200 m²
- 1364/6 ca. 800 m²

Die Bilanzierung geht von der maximal möglichen Versiegelung aus, dies entspricht 40 % =800 m² von 2000 m².

Davon sind bereits 265 m² durch die Scheune versiegelt und bedürfen keiner Kompensation. Die maximal zusätzlich zu kompensierende Fläche beträgt demnach 535 m².

Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB.

Für den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind im Geltungsbereich der Satzung Feldgehölze oder Einzelbäume (heimische Gehölze) zu pflanzen. Pro 120 m² versiegelte Fläche* sind 5 Stück Sträucher zu pflanzen oder 2 Stück Bäume mittlerer Größe. Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten.

(*Infolge der bereits 265 m²versiegelten Fläche im Bestand, wird diese Festsetzung erst ab einer Versiegelung von 266 m² wirksam.)

Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen. Die Fertigstellung der grünordnerischen Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde zwecks Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen schriftlich anzuzeigen. Abgehende Pflanzungen sind umgehend gleichwertig zu ersetzen.

Tabelle 1: Formblatt I Ausgangswert und Wertminderung der Biotope

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
FE-Nr.	Code	Biotyp (Vor Eingriff) Aufwertung / Ab- wertung	Ausgangswert (AW)	Code	Biotyp (Nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche [m ²]	WE Wert NEU WE _{Mind.} (Sp. 4 x 9) Sp. 7 x 9	Ausgleichbarkeit	WE Ausgleichs- bedarf (WE _{Mind. A})	WE Ersatzbedarf (WE _{Mind. E})
	9132	Bäuerlicher Hofstandort, Einzelgehöft, Aussiedlerhof, Landgasthof Gartenland mit Gehölzbestand, Nutzgarten (1735 m ²) * 0,4 (Grundflächenzahl) = 535 m ²	7	922	Dörfliches Mischgebiet, Bebauung mit Einfamilienhäusern; komplett versiegelte Fläche = Zustandsfläche gleich 0	0	7	535				3745
	9132	Bäuerlicher Hofstandort Scheune verfallen, ruinös, bereits durch die Scheune versiegelte Fläche (265 m ²)	0	922	Dörfliches Mischgebiet, Bebauung mit Einfamilienhäusern	0		265				0
											WE_{Mind. E} (Gesamt)	Σ 3750

10*30 * 15 = 4500

Pro 120 m² 2 Bäume oder 5 Sträucher

Abzüglich der 265 m² die bereits versiegelt sind und können 1:1 versiegelt werden. Alles darüber muss ausgeglichen werden.

Tabelle 2: Formblatt II Wertminderung und funktionsbezogener Ausgleich bzw. Ersatz

14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Funktionsraum-Nr.	Funktion (vgl. A 2)	Funktionsminderungs- faktor (FM)	Fläche [ha]	WE Mind. Funkt.A bzw. E (Sp. 16 x 17)	Funktionsraum Kompensation Nr.	Maßnahme	Funktionsaufwer- tungsfaktor (FA)	Fläche [ha]	WE Aufwert. Funkt. A (Sp. 21 x 22)	WE Aufwert. Funkt. E (Sp. 21 x 22)	WE Funktionsaus- gleichsüberschuss (+) bzw. -defizit (-) WE Funkt. A (Sp. 23-18A)	WE Funktionsersatz- überschuss (+) bzw. Defizit (-) WE Funkt. E (Sp. 24-18E)
AUSGLEICH												
				Σ								
ERSATZ												
				Σ						Σ		

Tabelle 3: Formblatt III Wertminderung und biotopbezogener Ausgleich

27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
FE Ausgleichbar	Code	Biotoptyp	Übertrag WE Mind. A (Sp. 12)	Maßn. Nr. (A 1 bis x)	Code	Maßnahme (A = Ausgangsbiotop; Z = Zielbiotop)	Ausgangswert (AW)	Planungswert (PW)	Differenzwert (DW) (Sp. 35-34)	Fläche [ha]	WE Ausgleich	WE Ausgleichsüber- schuss (+) bzw. Defizit (-) WE Ausgleich Über./Def. (Sp. 38-30)
			Σ WE Mind. A									Σ = +0

Tabelle 4: Formblatt IV nicht ausgleichbare Wertminderung und biotopbezogener Ersatz

40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55
FE-Nr.	Code	Biotoptyp	Übertrag Σ WE Mind. E (Gesamt) (Sp. 13)	Maßn. Nr. (E1 bis x)	Code	Maßnahme (A = Ausgangsbiotop/ Z = Zielbiotop)	Ausgangswert (AW)	Planungswert (PW)	Differenzwert (DW)	Fläche [m²]	WE Ersatz	Übertrag WE Funkt. A (Sp. 25)	Übertrag WE Funkt. E (Sp. 26)	Übertrag WE Ausgleich Über./Def. (Sp. 39)	WE Ersatz (Gesamt.) (Fall A: Sp. 51+54 Fall B: Sp. 51+52+53+54)
FE1	9132	Bäuerlicher Hofstandort, Einzelgehöft, Aussiedlerhof, Landgasthof Gartenland mit Gehölzbestand, Nutzgarten (1735 m²) * 0,4 (Grundflächenzahl) = 535 m²	3.570	A1	64	Pflanzung Einzelbaum oder Strauch / 10 Stück * 30 m² pro Baum = 300 m²	7	22	15	300		4.500			
					A: Z:	A: Z:									
											Σ	0	0	0	
			Σ 3.570	III											Σ 4.500

Der Eingriff kann in vollem Umfang kompensiert werden.

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Vorbemerkungen

Das Bauvorhaben fällt wegen der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern oder Versiegelung (Betroffenheit Biotopfunktion und Landschaftsbildfunktion), in die Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG. Das vorrangige Ziel ist die Vermeidung von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Für alle unvermeidbaren, erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen sind Maßnahmen mit dem Ziel vorzusehen, die ursprüngliche ökologische Funktionen des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild, im räumlichen und sachlichen Zusammenhang des Eingriffsraumes, wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten.

Die Geplanten Maßnahmen sind aus den landschaftspflegerischen Leitzielsetzungen entwickelt und werden in

- Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (V)
- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)
- Ausgleichsmaßnahmen (A)
- Ersatzmaßnahmen (E)

Unterschieden und im Folgenden beschreiben und kurz erläutern.

5.2 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (V)

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind Vorkehrungen durch die möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dauerhaft ganz oder teilweise (Minderung) vermieden werden können.

V1: Baufeldfreimachung und Fällung / Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit

Die Baufeldfreimachung (Baumfällung, Abtrag von Vegetationsfläche), ist in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar, vor dem Besetzen der Baumhöhlen durch Fledermäuse bzw. höhlenbrütende Vögel, durchzuführen. Sollte eine Baumfällung außerhalb des festgelegten Zeitfensters (1.10. – 28.02. des Folgejahres) erforderlich werden, also in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beim Landratsamt zu beantragen. Des Weiteren ist nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG das Beseitigen oder das auf den Stock setzen von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Mit der Maßnahme wird gewährleistet, dass keine aktuellen Sommer- und Tagesquartiere bzw. Ruheplätze von Fledermäusen bzw. Brut- und Fortpflanzungsstätten von Vogelarten von der Baufeldfreimachung betroffen sind bzw. Tiere / Gelege im Zuge der Baufeldfreimachung verletzt oder getötet werden.

Das Maßnahmenblatt V1 (Abbildung 2) liegt im Anhang vor.

V2: Prüfung auf Besatz durch Fledermäuse und Vögel

Vor den Rodungs- und Abrissarbeiten hat eine Kontrolle der Scheune und aller zu fällenden Bäume auf Baumhöhlen, besetzte Fledermausquartiere und ruhende Vögel durch einen Fachgutachter zu erfolgen. Die Prospektion der Bäume und Baumhöhlen sollte unmittelbar bzw. mindestens 2 Monate vor den Fällungen bzw. Abriss durchgeführt werden. Der Umfang der Untersuchungen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Festsetzung ist erforderlich, um Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die Scheune und die anstehenden Gehölze sind vor der Beseitigung auf das Vorhandensein von Niststätten, Höhlen und Spaltenquartiere durch einen Ornithologen bzw. Fachgutachter zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich vorzulegen.

Werden durch Vögel oder Fledermäuse besetzte Nischen vorgefunden, sind die Tiere in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde fachkundig zu bergen und zu betreuen. Damit wird verhindert, dass Fledermäuse, die Baumhöhlen oder andere Spalten als Winterquartiere nutzen, im Zuge der Fällarbeiten verletzt oder getötet werden. Die Maßnahme wirkt gleichzeitig zum Schutz von Vogelarten.

Das Maßnahmenblatt V2 (Abbildung 3) liegt im Anhang vor.

5.3 Ausgleichsmaßnahmen (A) (gemäß § 15 BNatSchG)

Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die geeignet sind, die von dem Vorhaben beeinträchtigten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes möglichst gleichartig und gleichwertig wiederherzustellen bzw. die zur Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes führen.

A1 Pflanzung von Einzelbäumen im Umfeld des Eingriffes

Als Ausgleich für die mögliche Versiegelung sind je angefangener 100 m² 2 Gehölz- oder Strauchpflanzungen vorgesehen. Als Arten kommen einheimische Bäume und Sträucher infrage. Die Maßnahme dient der Wiederherstellung einer Feldhecke oder einer Begrenzung der Ortslage zur landwirtschaftlichen Fläche. Dies dient der Gestaltung des Landschaftsbildes sowie bietet es wichtige Leitstrukturen.

Gehölzliste:

Heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten

- Bäume:
- Acer platanoides – Spitzahorn
 - Acer pseudoplatanus – Bergahorn
 - Aesculus hippocastanum – Rosskastanie
 - Betula pendula – Sandbirke
 - Carpinus betulus – Hainbuche
 - Fagus sylvatica – Gemeine Buche
 - Fraxinus excelsior – Gemeine Esche
 - Juglans regia – Walnuss
 - Malus sylvestris – Wildapfel
 - Populus tremula – Zitterpappel
 - Prunus avium – Vogelkirsche
 - Prunus padus – Traubenkirsche
 - Quercus petraea – Traubeneiche
 - Quercus robur – Stieleiche
 - Sorbus aucuparia – Eberesche
 - Tilia cordata – Winterlinde
- Sträucher:
- Corylus avellana – Gemeine Hasel
 - Cytisus scoparius – Besenginster
 - Crataegus monogyna – Eingrifflicher Weißdorn
 - Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
 - Prunus spinosa – Schlehe
 - Rhamnus frangula – Faulbaum
 - Rhamnus carthaticus – Kreuzdorn
 - Rosa canina – Hundsrose
 - Viburnum opulus – Gewöhnlicher Schneeball

Sowie heimische Obstgehölze.

Das Maßnahmenblatt A1 (Abbildung 4) liegt im Anhang vor.

5.4 Ersatzmaßnahmen (E)

Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die notwendig werden, wenn Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG nicht durchgeführt werden können. Sie sollen die beeinträchtigten Landschaftsfunktionen in ähnlicher Art und Weise in räumlicher und sachlicher Zuordnung zum Eingriffsraum oder an sonstigen geeigneten Orten im Landschaftsraum wiederherstellen.

5.5 Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen

Die Pflanzung ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme, spätestens in der Realisierung der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode, durchzuführen.

5.6 Zusammenfassung und abschließende Beurteilung

Mit der obigen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation wird der Nachweis erbracht, dass die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezüglich

- ihrer Flächengröße
- ihres ökologischen Wertes und
- ihres landschaftsästhetischen Wertes

geeignet sind, die zu erwartenden erheblichen Eingriffe zu kompensieren. Es verbleiben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Plangebiet. Der ermittelte Kompensationsumfang stellt ein Mindestmaß dar, das nicht unterschritten werden darf.

Bei fachgerechter Bauausführung und sorgfältiger Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe ist davon auszugehen, dass die baubedingten Auswirkungen zeitlich befristet sind bzw. nur zu geringen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit der Schutzgüter beitragen (keine nachhaltige Leistungsminderung).

Durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemindert, bauzeitliche Eingriffe werden kompensiert.

Da von einer ordnungsgemäßen fachtechnischen Bauausführung und einem komplikationsfreien Verkehrsablauf ausgegangen werden muss, sind potentielle, z.B. durch Unfälle hervorgerufene Gefahren für die Umwelt nicht Gegenstand der Untersuchung.

Mit der Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation wird der Nachweis erbracht, dass die vorgesehene Ersatzmaßnahme geeignet ist, den zu erwartenden anlagebedingten Eingriff zu kompensieren. Der ermittelte Kompensationsumfang stellt ein Mindestmaß dar, das nicht unterschritten werden darf.

Es verbleiben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Plangebiet.

Es werden kaum Flächen in Anspruch genommen, die eine bioklimatische Ausgleichsfunktion besitzen, bzw. sind diese bereits vorbelastet. Die Errichtung eines Wohngebäudes hat somit keine negativen Auswirkungen auf Frischluftentstehungsgebiete.

Durch die bereits versiegelten Flächen besteht bereits eine Trennwirkung zwischen Biotopflächen und eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind für das Vorhaben nicht relevant. Es sind keine erheblichen Belastungen außerhalb der Baulichen Maßnahmen für das Plangebiet zu erwarten. Somit sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es zu einem geringen dauerhaften Verlust von Habitatstrukturen und zu keinen negativen Veränderungen des Erhaltungszustandes von Lebensräumen.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote wurden entsprechend Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

5.7 Tabellarische Gegenüberstellung (gemäß Musterkarten – LBP)

Tabelle 5: Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Bezugsraum	Angabe Konflikte <ul style="list-style-type: none"> Konflikt-(Nr.) Bau-, anlage-, betriebsbedingt Bau-km 	Konfliktbeschreibung unter Angabe der betroffenen Schutzgüter und Wert- und Funktionselemente	Eingriffsumfang in m ² / Stk.	Kompensationsbedarf in m ²	Bezugsraum	Angabe der Einzelmaßnahme des Maßnahmenkomplexes <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmenkomplex-Nr. Maßnahmen-Nr. - ggf. Bau-km 	Maßnahmenbeschreibung unter Angabe der aufgewerteten Schutzgüter (Vermeidung von Eingriffen in die Schutzgüter)	Reale Größe der Maßnahmenfläche	Maßnahmenumfang in m ² unter Angabe des Aufwertungsfaktors bzw. der Vorwertigkeit	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	K1; anlagebedingt; Bauanlage	Beseitigung von Gehölz- und Strauchaufwuchs, Versiegelung; B= Biotopfunktion	535 m ² entspricht laut Handlungsempfehlung 3.750 Wertpunkten			A1	Pflanzung 2 Einzelbäume oder 5 Sträucher je angefangene 120 m ² / 10 Stück * 30 m ² pro Baum = 300 m ²)	-		Über Wertpunkte
Gesamteingriff			Summe: 535 m² = 3.750 Wertpunkte	Summe:	- Gesamtkompensation			Summe: 4.500 Wertpunkte	Mit der Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation wird der Nachweis erbracht, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen, die zu erwartenden erheblichen Eingriffe kompensiert werden können.	

6 Quellenverzeichnis

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:

Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart

AKADEMIE-VERLAG BERLIN 1983.

Werte unserer Heimat Lausitzer Bergland um Pulsnitz und Bischofswerda

DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK, BERLIN 2005

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

GROßE KREISSTADT BISCHOFSWERDA – GEMEINDE RAMMENAU 2003:

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAUTZEN

Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, Bautzen

LANDRATSAMT BAUTZEN, 2022:

Stellungnahme Ergänzungssatzung „Flst.-Nr. 1364/4 und 1364/6 – Alte Belmsdorfer Straße“

Entwurf: GROßE KREISSTADT BISCHOFSWERDA. 2022

Ergänzungssatzung mit Begründung „Flst.-Nr. 1364/4 und 1364/6 – Alte Belmsdorfer Straße“

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2005): Ergebnisse der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung in Sachsen.

STAATSBETRIEB GEOBASISINFORMATION UND VERMESSUNG SACHSEN. (2022). Geoportal Sachsenatlas. In *Geoportal Sachsenatlas*. www.geosn.sachsen.de

LFULG - LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE. (2022).

24_Westlausitzer_Huegel-_und_Bergland.pdf. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 61 „Landschaftsökologie, Flächen- naturschutz“. https://www.natur.sachsen.de/download/24_Westlausitzer_Huegel-_und_Bergland.pdf

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)

BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
SÄCHSNATSCHG	Sächsisches Naturschutzgesetz
BAUGB	Baugesetz

7 Anhang

Projektbezeichnung	Maßnahmenblatt Aufsteller	Nr. der Einzelmaßnahme									
Ergänzungssatzung „Flst. 1364/4 und 1364/6 – Alte Belmsdorfer Straße“	Große Kreisstadt Bischofswerda Altmarkt1 01877 Bischofswerda	V 1									
Bezeichnung der Maßnahme Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit; Abriss der Scheune zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Plan zum Artenschutz		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines Günstigen Erhaltungszustandes									
Lage der Maßnahme kurze Beschreibung: - Grundstück und potenzielle Baufläche, Flurstück 1364/4 und 1364/6, Gemarkung Bischofswerda											
Begründung der Maßnahme											
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Bezugsraum: Baufläche, Außenbereich, Offenland Artenschutzrechtliche Konflikte: Bau- und anlagebedingter Verlust von Bäumen, sonstige Vegetationsflächen und Abriss der Scheune im Zuge der Baufeldfreimachung. Durch die Baufeldfreimachung besteht die Gefahr, dass Tierarten, insbesondere Brutvögel deren Nestlinge und Fledermäuse innerhalb der Brutzeit erheblich gestört oder getötet werden bzw. deren Gelege zerstört werden.											
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Bäuerlicher Hofstandort / Dörfliches Mischgebiet											
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von baubedingten Eingriffen an Habitaten geschützter Arten											
<table border="0"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Vermeidung für Konflikt</td> <td><i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion B</i></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Ausgleich für Konflikt</td> <td><i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion</i></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Ersatz für Konflikt</td> <td><i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion...</i></td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidung für Konflikt	<i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion B</i>	<input type="checkbox"/>	Ausgleich für Konflikt	<i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion</i>	<input type="checkbox"/>	Ersatz für Konflikt	<i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion...</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidung für Konflikt	<i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion B</i>									
<input type="checkbox"/>	Ausgleich für Konflikt	<i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion</i>									
<input type="checkbox"/>	Ersatz für Konflikt	<i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion...</i>									

Projektbezeichnung	Maßnahmenblatt Aufsteller	Nr. der Einzelmaßnahme					
Ergänzungssatzung „Flst. 1364/4 und 1364/6 – Alte Belmsdorfer Straße“	Große Kreisstadt Bischofswerda Altmarkt1 01877 Bischofswerda	V 1					
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <input type="checkbox"/>							
<i>Aufzählung der zugehörigen Arten aus dem Artenschutzbeitrag bzw. LRT / Arten aus der FFH-VP</i> Artengruppe Vögel und Fledermäuse							
Ausführung der Maßnahme							
Beschreibung der Maßnahme Die Baufeldfreimachung (Baumfällung, Abtrag von Vegetationsflächen), ist in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar, vor dem Besetzen der Brutplätze durch Vögel, durchzuführen. Sollte eine Baufeldfreimachung bzw. Baumfällung außerhalb des festgelegten Zeitfensters (1.10. – 28.02. des Folgejahres) erforderlich werden, also in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beim Landratsamt zu beantragen. Weiterhin ist nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG das Beseitigen oder das auf den Stock setzen von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Mit der Maßnahme wird gewährleistet, dass keine aktuellen Sommer- und Tagesquartiere bzw. Ruheplätze von Fledermäusen bzw. Brut- und Fortpflanzungsstätten von Vogelarten von der Baufeldfreimachung betroffen sind bzw. Tiere / Gelege im Zuge der Baufeldfreimachung verletzt oder getötet werden. Des Weiteren dient die Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationszeit gleichfalls dem Schutz von Amphibien und Reptilien in ihren Sommerlebensräumen.							
Gesamtumfang der Maßnahme							
Zielbiotop: Nennung des Biototyps in Anlehnung an BfN-Schlüssel	<table border="0"> <tr> <td style="text-align: right;"><i>ha / St. / m</i></td> <td style="text-align: left;">Ausgangsbiotop: Nennung des Biototyps in Anlehnung an BfN-Schlüssel</td> <td style="text-align: right;"><i>ha / St. / m</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> </table>	<i>ha / St. / m</i>	Ausgangsbiotop: Nennung des Biototyps in Anlehnung an BfN-Schlüssel	<i>ha / St. / m</i>	-	-	-
<i>ha / St. / m</i>	Ausgangsbiotop: Nennung des Biototyps in Anlehnung an BfN-Schlüssel	<i>ha / St. / m</i>					
-	-	-					
Hinweis zur landschaftspflegerischen Bauausführung Zeitliche Zuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten							
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen -							
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Einmalige Maßnahme. Pflege und Unterhaltung nicht erforderlich.							
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen							
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung Bei Erstellung des Bauzeitenplanes beachten.							

Abbildung 2: Maßnahmenblatt V1 zur Maßnahme: Baufeldfreimachung und Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit; Abriss der Scheune.

Projektbezeichnung	Maßnahmenblatt Aufsteller	Nr. der Einzelmaßnahme
Ergänzungssatzung „Flst. 1364/4 und 1364/6 – Alte Belmsdorfer Straße“	Große Kreisstadt Bischofswerda Altmarkt1 01877 Bischofswerda	V 2
Bezeichnung der Maßnahme Prüfung auf Besatz durch Fledermäuse und Vögel		Maßnahmentyp
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage Nr.		V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme
		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines Günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme kurze Beschreibung: - Vorhandener Gehölzbestand und alte Scheune		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Bezugsraum: Baufläche Artenschutzrechtliche Konflikte: Bau- und anlagebedingter Verlust von Nischen und Höhlen		
Ausgangszustand der Maßnahmefläche		
Zielkonzeption der Maßnahme Individuenschutz von Tierarten		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion B</i> <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion</i> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion...</i>		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Projektbezeichnung	Maßnahmenblatt Aufsteller	Nr. der Einzelmaßnahme
Ergänzungssatzung „Flst. 1364/4 und 1364/6 – Alte Belmsdorfer Straße“	Große Kreisstadt Bischofswerda Altmarkt1 01877 Bischofswerda	V 2
<i>Aufzählung der zugehörigen Arten aus dem Artenschutzbeitrag bzw. LRT / Arten aus der FFH-VP</i> Vögel und Fledermäuse		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Vor den Abbrucharbeiten ist eine Kontrolle der Nischen und Höhlen auf eine Nutzung dieser durch Vögel oder Fledermäuse durchzuführen. Die Prospektion der Nischen und Höhlen sollte unmittelbar vor den Abbrucharbeiten durchgeführt werden, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahmen. Der Umfang der Untersuchungen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Festsetzung ist erforderlich, um Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die Scheune und die anstehenden Gehölze sind vor der Beseitigung auf das Vorhandensein von Niststätten, Höhlen und Spaltenquartiere durch einen Ornithologen bzw. Fachgutachter zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich vorzulegen.</p> <p>Werden durch Vögel oder Fledermäuse besetzte Nischen vorgefunden, sind die Tiere in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde fachkundig zu bergen und zu betreuen.</p>		
Gesamtumfang der Maßnahme		
Zielbiotop: Nennung des Biototyps in Anlehnung an BfN-Schlüssel	ha / St. / m -	Ausgangsbiotop: Nennung des Biototyps in Anlehnung an BfN-Schlüssel
<p>Hinweis zur landschaftspflegerischen Bauausführung</p> <p>Zeitliche Zuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten</p>		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen keine		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Einmalige Maßnahme. Pflege und Unterhaltung nicht erforderlich.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle durch Fachgutachter		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung Bei Erstellung des Bauzeitenplanes zu beachten.		

Abbildung 3: Maßnahmenblatt V2: Maßnahme zur Prüfung auf Besatz durch Fledermäuse und Vögel.

Projektbezeichnung	Maßnahmenblatt Aufsteller	Nr. der Einzelmaßnahme									
Ergänzungssatzung „Flst. 1364/4 und 1364/6 – Alte Belmsdorfer Straße“	Große Kreisstadt Bischofswerda Altmarkt1 01877 Bischofswerda	A 1									
Bezeichnung der Maßnahme Pflanzung von Einzelbäumen im Umfeld des Eingriffs Maßnahmenplan - Unterlage		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines Günstigen Erhaltungszustandes									
Lage der Maßnahme kurze Beschreibung: - Grundstück und potenzielle Baufläche, Flurstück 1364/4 und 1364/6, Gemarkung Bischofswerda											
Begründung der Maßnahme											
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Bezugsraum: Konflikt: Anlagebedingte Beseitigung von Einzelbäumen oder Versiegelung von Fläche											
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Bäuerlicher Hofstandort / Dörfliches Mischgebiet											
Zielkonzeption der Maßnahme Mit der Maßnahme wird ein Teil der baubedingten Baumfällungen oder Versiegelung ausgeglichen. Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB. Für den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind im Geltungsbereich der Satzung Feldgehölze oder Einzelbäume (heimische Gehölze) zu pflanzen. Pro 120 m ² versiegelte Fläche* sind 5 Stück Sträucher zu pflanzen oder 2 Stück Bäume mittlerer Größe. Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten. (*Infolge der bereits 265 m ² versiegelten Fläche im Bestand, wird diese Festsetzung erst ab einer Versiegelung von 266 m ² wirksam.) Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen. Die Fertigstellung der grünordnerischen Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde zwecks Abnahme der Ausgleichmaßnahmen schriftlich anzuzeigen. Abgehende Pflanzungen sind umgehend gleichwertig zu ersetzen.											
<table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Vermeidung für Konflikt</td> <td><i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion B</i></td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Ausgleich für Konflikt</td> <td><i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion L</i></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Ersatz für Konflikt</td> <td><i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion...</i></td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/>	Vermeidung für Konflikt	<i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion B</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ausgleich für Konflikt	<i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion L</i>	<input type="checkbox"/>	Ersatz für Konflikt	<i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion...</i>
<input type="checkbox"/>	Vermeidung für Konflikt	<i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion B</i>									
<input checked="" type="checkbox"/>	Ausgleich für Konflikt	<i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion L</i>									
<input type="checkbox"/>	Ersatz für Konflikt	<i>Konfliktes – Betroffenheit einer Funktion...</i>									

Projektbezeichnung	Maßnahmenblatt		Nr. der Einzelmaßnahme
	Aufsteller		
Ergänzungssatzung „Flst. 1364/4 und 1364/6 – Alte Belmsdorfer Straße“	Große Kreisstadt Bischofswerda Altmarkt1 01877 Bischofswerda		A 1
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für <i>Aufzählung der zugehörigen Arten aus dem Artenschutzbeitrag bzw. LRT / Arten aus der FFH-VP</i> -			
Ausführung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme			
Als Ausgleich für Versiegelung oder Baumfällungen werden Strauch- oder Gehölzpflanzungen notwendig.			
Gesamtumfang der Maßnahme			
Zielbiotop:	Nennung des Biototyps in Anlehnung an BfN-Schlüssel	<i>ha / St. / m</i>	Ausgangsbiotop: Nennung des Biototyps in Anlehnung an BfN-Schlüssel
Hinweis zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Bauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
Flächen bleiben in Privateigentum, Vereinbarung zwischen Eigentümer und Baulastträger ist abzuschließen			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
In Ausführungsplanung zu integrieren			

Abbildung 4: Maßnahmenblatt A1: Ausgleichsmaßnahme „Pflanzung von Einzelbäumen im Umfeld des Eingriffs“.